



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
DR. FRANZ LÖSCHNAK

II- 868 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 66 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/34-I/6/87

An den
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Leopold GRATZ

Parlament
1017 W i e n

296/AB

1987 -06- 04

zu 312/J

2. Juni 1987

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Schäffer und Kollegen haben am 10. April 1987 unter der Nr. 312/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Fünfjahresfrist im LDG 1984 als Voraussetzung für die Herabsetzung der Lehrverpflichtung gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind Sie bereit, den Wunsch nach Herabsetzung der im § 44a Abs.5 Z. 1 LDG 1984 festgelegten Fünfjahresfrist als Voraussetzung für eine allfällige Herabsetzung der Lehrverpflichtung, vor allem auf seine finanziellen und arbeitsmarktpolitischen Auswirkungen hin zu überprüfen?
2. Innerhalb welchen Zeitraumes wäre eine Verwirklichung dieser Forderung möglich?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die im § 50a BDG 1979 für Bundesbeamte vorgesehene Möglichkeit der Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte zur notwendigen Pflege oder Betreuung naher Angehöriger ist an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, unter anderem daran, daß sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat. Gleiche Regelungen wurden in das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 (§ 44a) und in das Land- und forstwirtschaft-

- 2 -

liche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 (§ 45) übernommen. Eine allfällige Änderung der Rechtslage könnte daher nicht auf das Dienstrecht der Landeslehrer beschränkt bleiben, sondern müßte auch die Regelung für die Bundesbeamten einbeziehen.

Dem Wunsch nach einem Abgehen vom Erfordernis, daß sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft oder im Lehrberuf an einer inländischen öffentlichen Schule oder an einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Privatschule befunden hat, kann aus folgenden Gründen nicht entsprochen werden:

Es gehört zum Wesen des Berufsbeamtentums, daß das Dienstverhältnis des Beamten ein Vollbeschäftigungsverhältnis ist. Daran hat auch die Einführung des Rechtsinstitutes der Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) auf die Hälfte durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 550/1984 nichts geändert.

Durch die Normierung besonderer Voraussetzungen für die Gewährung einer Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) - und hier vor allem der Beschränkung auf einen ganz bestimmten Zweck, nämlich die Pflege oder Betreuung naher Angehöriger - wurde dokumentiert, daß das Beamtendienstverhältnis grundsätzlich ein Vollbeschäftigungsverhältnis bleiben und die Herabsetzung der Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) lediglich einen befristeten Ausnahmefall darstellen soll (vergleiche die Erläuterungen zur Regierungsvorlage, Nr. 462 der Beilagen zu den Sten. Prot. des NR., XVI. GP). Die Möglichkeit, die Wochendienstzeit (Lehrverpflichtung) eines Beamten schon zu Beginn oder relativ kurze Zeit nach Begründung des Dienstverhältnisses herabzusetzen, würde dem Wesen des Berufsbeamtentums widersprechen.

Zu den arbeitsmarktpolitischen Überlegungen ist zu bemerken, daß eine Teilzeitbeschäftigung ohnedies jederzeit im Rahmen eines vertraglichen Dienstverhältnisses angestrebt werden kann. Einem Bediensteten, der weniger als fünf Jahre in einem Dienstverhältnis zugebracht hat und kein volles Beschäftigungsausmaß anstrebt, ist es zumutbar, in einem vertraglichen Dienstverhältnis zu verbleiben.

